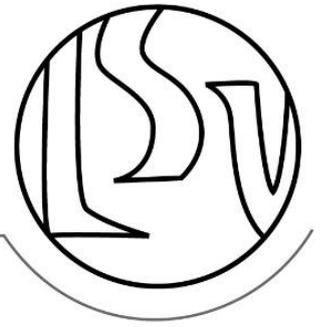


Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz

Schießgartenstraße 11
55116 Mainz

0 61 31 / 23 86 21
0 61 31 / 23 87 31 (Fax)

www.lsvrlp.de
info@lsvrlp.de



LSV RLP | Schießgartenstraße 11 | 55116 Mainz

Landtag Rheinland-Pfalz
Ausschuss für Bildung
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Mainz, 24. Mai 2020

Stellungnahme - „Landesgesetz zur Änderung des Schulgesetzes, der Schulwahlordnung und von Schulordnungen“

- Drucksache 17/11715 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt finden Sie die Stellungnahme der Landesschüler*innenvertretung RLP zum Gesetzesentwurf zur Novellierung des Schulgesetzes.

Wir freuen uns auf eine konstruktive Anhörung und eine erfolgreiche Novellierung des Gesetzes.

Mit besten Grüßen

Jean-Matthias Dilg

Lucas Fomsgaard

für die Landesschüler*innenvertretung



Stellungnahme der LSV RLP zur Novellierung des Schulgesetzes

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Novellierung des Schulgesetzes ist in den Augen der LSV RLP überwiegend als sehr positiv zu betrachten. Die Zielsetzung, die Partizipationsmöglichkeiten von Schüler*innen zu stärken und zu verbessern, ist genau die richtige. Dass sich junge Menschen politisch engagieren können und wollen, ist in der heutigen Zeit besser denn je sichtbar. Schlussendlich führt ein Umfeld, in dem nicht nur über Schüler*innen bestimmt wird, sondern sie auch mitbestimmen können dazu, dass Schüler*innen schon früh aktiv Demokratie erfahren können und ein viel besseres Verständnis für Mitbestimmung entwickeln, sie freuen sich mehr auf ihren Schulalltag und können so mit mehr Motivation die Schule besuchen.

Dennoch gibt es einige Aspekte, die der LSV ebenfalls wichtig sind, die auch Eingang in das Gesetz finden sollten.

Schulparlament

Ein übergeordnetes Ziel bei der Stärkung der Partizipationsmöglichkeiten von Schüler*innen ist es wohl immer, eine demokratische Schulkultur zu entwickeln - eine Schulkultur, in der Entscheidungen gemeinschaftlich gefällt werden.

Leider ist das im Moment aber wohl nur an den wenigsten Schulen der Fall. Denn in aller Regel ist es die Gesamtkonferenz, die alle finalen Entscheidungen in der Schule fällt. Ein Gremium also, in dem alle Lehrkräfte sowie jeweils bis zu vier Vertreter*innen der Schüler*innen und der Eltern abstimmen können; in unseren Augen ein nicht zu rechtfertigendes Stimmen-Ungleichgewicht.

Ein paritätisch besetztes Gremium, in dem jeweils ein Drittel der Stimmen an Schüler*innen, Lehrkräfte und Eltern entfällt ist notwendig, um einen Austausch dieser drei schulischen Gruppen auf Augenhöhe zu ermöglichen. Ein solches Gremium existiert glücklicherweise an den Schulen bereits und zwar in Form des Schulausschusses.

Daher haben wir mit Freude gesehen, dass alle Maßnahmen, die durch den Mitbestimmungskatalog abgedeckt sind, auch an den Schulausschuss überwiesen werden können.

Doch genau hier besteht noch Bedarf zur Verbesserung. Diese Überweisung ist in § 33 Abs. 5 für die Schüler*innen und entsprechend in §40 Abs. 7 für die Eltern definiert.

Hinreichend für eine Überweisung in den Schulausschuss sollte es sein, wenn nur eine Gruppe dies beantragt, anstelle der vom Ministerium angedachten zwei. Dadurch wird die Hürde sowohl für die Schüler*innen als auch die Eltern verringert, die Entscheidung des demokratischeren Gremiums herbeizuführen.

Darüber hinaus sollte eine Entscheidung, die der Schulausschuss fällt, in jedem Falle bindend sein. Das bedeutet, dass Maßnahmen, die an den Schulausschuss überwiesen wurden, nur dann durchzuführen sind, wenn der Schulausschuss dem zustimmt. Auch, wenn bei einer Beteiligung über den Mitbestimmungskatalog andernfalls lediglich eine Anhörung oder ein Benehmen hergestellt werden müsste.

Die in Rheinland-Pfalz bereits existierenden Schulparlamente zeichnen sich zudem durch ihre Mitgliederzahl aus. Während diese im regulären Schulausschuss abhängig von der Größe der Schule eine bis vier Personen jeder Gruppe sind, sind in den Schulparlamenten bis zu 12 Personen einer Gruppe vertreten.

Daher sollte im Schulgesetz verankert werden, dass die Schulen die Mitgliederzahl des Schulausschusses unter Wahrung der Parität anpassen können, sofern er über eine Frage berät, die durch den Mitbestimmungskatalog abgedeckt ist.

Digitales

Die Änderungen im Punkt 1. c) begrüßen wir. Die digitale Technik als einen der Bausteine unserer zukünftigen Gesellschaft auch im Schulgesetz zu erwähnen, erachten wir als perspektivisch sinnvoll. Digitalisierung heißt für uns aber nicht nur die einfache Nutzung von digitalen Systemen im Schulalltag, sondern auch eine angemessene Unterrichtung der Lehrkräfte und Schüler*innen im Umgang mit den modernen Technologien. Eine entsprechende Ergänzung im Paragraphen zu Lehrkräften, also § 25 Abs. 9 erachten wir als wichtig. Wir schlagen vor, hier den technologischen Fortschritt ebenfalls zu erwähnen.

Dies könnte wie folgt aussehen:

„Die Lehrkräfte und die Fachkräfte halten durch Fortbildung den Kontakt mit dem Entwicklungsstand der Wissenschaft, *dem technologischen Fortschritt* und der für die Unterrichtstätigkeit wesentlichen Fachpraxis aufrecht.“

Im Bezug auf soziale Ungleichheit ist die Digitalisierung allerdings eine Gefahr, es ist daher unabdingbar, dass sich die Lernmittelfreiheit dem digitalen Fortschritt anpasst.

Schulleitungen

Um zu gewährleisten, dass die Interessen der Schüler*innen und Eltern gehört werden, schlagen wir vor, in § 26 folgenden Absatz zu ergänzen:

„Die Schulleiter*innen sind für die Anhörung und Berücksichtigung der Interessen und Meinungen der Schüler*innen und Eltern in allen Angelegenheiten, die sie betreffen verantwortlich.“

Diese Fassung würde die besondere Rolle der Schulleitungen hervorheben, welche in unseren Augen ebenfalls beinhaltet, aktiv dafür zu sorgen, dass die Meinung der Schüler*innen gehört wird. Es ist nämlich leider häufig der Fall, dass die Einbindung von Schüler*innen davon abhängt wie sehr es die Mitglieder der SV schaffen, sich ein Gehör zu verschaffen. Dieser Absatz soll dafür sorgen, dass die Initiative für Schüler*innenbeteiligung nicht mehr ausschließlich von diesen kommen muss. Für die Eltern gilt dies entsprechend auch. Klar ist, dass viele Schulleitungen sich stets um die Anhörung der Schüler*innen bemühen. Dies trifft leider nicht auf alle Schulleitungen im Land zu, weshalb es uns ein wichtiges Anliegen ist, einen Absatz im Gesetz zu schaffen, auf den sich Schüler*innen im Zweifel berufen können.

Konferenzen

Ein Absatz des Schulgesetzes, welcher in der täglichen Arbeit der SVen von großer Bedeutung ist, ist der § 27 Abs. 4, dieser regelt das Stimmrecht in der Gesamtkonferenz und den übrigen Konferenzen. In unserem Ermessen ist er allerdings unnötig kompliziert formuliert, was besonders mit Blick darauf, dass er häufig von Schüler*innen ohne besondere juristische Fachkenntnisse angewandt und eingefordert werden muss, unglücklich ist. Wir möchten aus diesem Grund um eine Neuformulierung des Absatzes bitten. Dies kann durch eine redaktionelle Änderung problemlos erfolgen. Insbesondere da der Gesetzentwurf der Landesregierung im Punkt 5. a) ohnehin kleinere Änderungen an diesem Absatz vornimmt.

Grundschulen

Die Etablierung von Schüler*innenvertretungen an allen Schularten, insbesondere an Grundschulen erachten wir als überaus sinnvoll und notwendig. Durch unsere umfänglichen Einsichten und Erfahrungen vor Ort in den Schulen wissen wir, dass Schüler*innen egal welcher Altersgruppe bzw. welches Entwicklungsstandes dazu in der Lage sind ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren sowie Dinge anzusprechen, die sie als problematisch erachten.

Daher ist es nur gerecht auch diesen Schüler*innen durch eine SV im Rahmen ihrer Möglichkeiten Partizipationsrechte einzuräumen.

Dennoch möchten wir an dieser Stelle auch noch einmal die notwendigen Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte ansprechen. Die korrekte und altersgerechte Betreuung einer Schüler*innenvertretung ist nämlich keine triviale Aufgabe und kann nur durch Vorbereitung der Lehrkräfte in einer zufriedenstellenden Qualität gelingen.

Kommunale Schüler*innenvertretungen

Eine Forderung, die sich erst nach der Verbändeanhörung des Ministeriums ergeben hat und die daher an dieser Stelle zum ersten Mal niedergeschrieben ist, betrifft die Schüler*innenvertretungen auf kommunaler Ebene, wie sie im § 35 Abs. 1 geregelt sind.

Anders als auf Schul- oder Landesebene verfügen hier nicht alle Schüler*innen aus dem entsprechenden Vertretungsbereich über das passive Wahlrecht für Vorstands- sowie Delegiertenämter, sondern lediglich Mitglieder der kommunalen Vertretung.

Hier wurde an uns der Wunsch zu einer Angleichung an die schul- und landesweiten Regularien herangetragen. Die Öffnung der Ämter ermöglicht es nämlich, dass sich insgesamt mehr Schüler*innen engagieren können. Gleichzeitig wird einer Häufung von vielen Ämtern bei wenigen Personen - und damit einhergehend oft auch einer Überlastung einzelner Personen - sinnvoll vorgebeugt.

Zur Umsetzung dessen ist es ausreichend, im Satz 3 die Worte "aus ihrer Mitte" zu entfernen.

Vorstand der LSV RLP

Die LSV hat beim Ministerium für Bildung zudem um eine Änderung in eigener Sache gebeten. Die gesetzlich auf zehn Köpfe limitierte Größe unseres Vorstandes soll auf 16 erhöht werden.

Dies kommt einer lange geplanten internen Umstrukturierung entgegen, bei welcher auch die bundesweite Vertretung der rheinland-pfälzischen Schüler*innen durch Mitglieder des Landesvorstandes wahrgenommen wird.

Dies erspart verschiedenartige Wahlverfahren und erleichtert die interne Zusammenarbeit. Mehrkosten durch diese Änderung sind nicht zu erwarten.

Schulausschuss

Unabhängig von unseren Forderungen zur Schaffung eines Schulparlamentes, ist der Schulausschuss auch jetzt bereits ein bedeutendes Gremium an der Schule. Immer dann, wenn eine wichtige Entscheidung zu fällen ist, wird er angerufen. Dabei überzeugt der Ausschuss durch seine paritätische Besetzung.

Bei einer seiner wichtigsten Aufgaben, nämlich bei der Benennungsherstellung zur Bestellung eines/einer neuen Schulleiter*in, ist diese Parität allerdings aufgehoben. Die Lehrkräfte stellen in diesem Falle die Hälfte aller Stimmen. Eltern und Schüler*innen allerdings jeweils nur ein Viertel.

In unseren Augen gibt es hierfür keine legitime Grundlage. Von der zweifelsohne wichtigen Bestellung der Schulleitung sind nämlich alle Gruppen im gleichen Maße betroffen. Zumindest können wir eine besondere Betroffenheit der Lehrkräfte, die maßgeblich die der Schüler*innen übertrifft, nicht feststellen. Daher ist es unerlässlich, dass auch bei dieser Entscheidungsfindung die Parität des Gremiums unberührt bleibt und § 48 a Abs. 2 Satz 5 aus dem Gesetz gestrichen wird.

Schulträgerausschuss

Im Zuge der Stärkung der Mitbestimmungsrechte von Schüler*innen ist es wichtig, nicht nur die lokale Ebene an der Schule selbst zu betrachten. Dies gilt insbesondere dort, wo Eltern bereits Mitspracherechte eingeräumt werden, den Schüler*innen allerdings nicht. Dies ist konkret im § 90 Abs. 2 der Fall. Dieser besagt, dass Elternvertreter*innen sowie weitere Interessensvertreter*innen Teil des Schulträgerausschusses sein sollen. Den Schüler*innen, wird im letzten Satz allerdings ausdrücklich lediglich eine beratende Stimme zugesagt. Für uns ist dies unerklärlich, denn wo es den Eltern möglich ist, mitzuentcheiden, muss es das für die Schüler*innen auch sein.

In der Praxis zeigt sich, dass viele Schulträger gegenüber einem Stimmrecht für die Schüler*innen positiv eingestellt sind. Daher sollte das Schulgesetz die Frage des Stimmrechts von Schüler*innen nicht mehr festschreiben, sondern diese in die Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städten übertragen.

Mainz, 24. Mai 2020